



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2016
(OR. en)

10254/16

COHOM 78
CONUN 115
DEVGEN 132
FREMP 115
COPS 191
CFSP/PESC 484

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Juni 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10136/16 COHOM 70 CONUN 113 DEVGEN 126 FREMP 109 COPS 186
CFSP/PESC 476

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten
– Schlussfolgerungen des Rates (20. Juni 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten, die der Rat auf seiner 3477. Tagung am 20. Juni 2016 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU WIRTSCHAFT UND
MENSCHENRECHTEN**

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), 20. Juni 2016

Einleitung

1. In diesem Monat jährt sich der Tag, an dem der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einstimmig verabschiedet hat, zum fünften Mal. Der Rat unterstützt die VN-Leitprinzipien nachdrücklich. Durch ihre Umsetzung werden die Menschenrechte unterstützt und gefördert, was die Risiken für Menschen und Unternehmen verringert und damit allen zugute kommt. Des Weiteren unterstützt der Rat die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und erkennt die Bedeutung des "Global Compact" der Vereinten Nationen und des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000) an.
2. Der Rat unterstützt die wertvolle Arbeit der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt. Er betont, dass die EU weiterhin mit der Gruppe zusammenarbeiten und ihre Arbeit unterstützen wird, was auch für das jährliche VN-Forum und die Regionalforen für Wirtschaft und Menschenrechte gilt. Diese bieten auf globaler Ebene eine gute Gelegenheit, weiter auf die Leitprinzipien aufmerksam zu machen und für ihre Umsetzung zu werben.
3. Der Rat betont, dass die Wirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten sollte. Die EU erkennt an, dass die Achtung der Menschenrechte durch die Unternehmen und ihre Einbettung in die Unternehmensabläufe und die Wertschöpfungs- und Lieferketten für die nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Grundlage aller Partnerschaften zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sollten die Achtung der Menschenrechte und ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sein.
4. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) vom 20. Juni 2015¹, mit dem sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, Maßnahmen zu ergreifen, um Fortschritte im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu erzielen. Außerdem verweist er auf seine Schlussfolgerungen vom 12. Mai 2016 über verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten und Kinderarbeit².

¹ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/07/20-fac-human-rights/>

² Dok. 8833/16 bzw. 10244/16.

Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen

5. Bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne (NAP) für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien oder ihre Einbeziehung in die nationalen SVU-Strategien haben die EU-Mitgliedstaaten international eine Vorreiterrolle übernommen. Der Rat verweist auf das diesbezügliche Engagement der Mitgliedstaaten.³ Er legt der Kommission und dem EAD nahe, im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte das Peer-Learning, auch auf überregionaler Ebene, zu fördern.
6. Der Rat begrüßt, dass die Kommission 2016 einen EU-Aktionsplan für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln auf den Weg bringen will. Darin sollte die Umsetzung der Leitprinzipien auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht und den Zugang zu Rechtsmitteln behandelt und ein allgemeiner politischer Rahmen festgelegt werden. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, für eine bessere Umsetzung der Sorgfaltspflicht zu sorgen und den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten des öffentlichen und des privaten Sektors zu fördern.
7. Der Rat verweist auf die vor fünf Jahren erzielte globale Einigung auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen und betont, dass alle etwaigen weiteren Schritte in Bezug auf den internationalen rechtlichen Rahmen für Wirtschaft und Menschenrechte auf Ebene der Vereinten Nationen alle Beteiligten einbeziehen, auf den VN-Leitprinzipien fußen und an alle Arten von Unternehmen gerichtet sein müssen.

Förderung der unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte

8. Der Rat appelliert an alle internationalen und nationalen Wirtschaftsunternehmen, den VN-Leitprinzipien, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO und den OECD-Leitsätzen zu entsprechen, indem sie unter anderem die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte in ihre Unternehmensabläufe einbeziehen, so dass Gefahren für die Menschenrechte besser erkannt, verhindert und vermindert werden.

³ Maßnahme 18a, Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019).

9. Der Rat betont, dass Unternehmenstransparenz insofern von entscheidender Bedeutung ist, als sie den Märkten die Möglichkeit eröffnet, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen anzuerkennen, durch Anreize zu fördern und zu belohnen, wobei ein enger Zusammenhang zu anderen Bereichen der Agenda für verantwortungsvolle Unternehmensführung, z.B. Entwicklung der Privatwirtschaft und Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Menschenhandel, besteht. Er verweist diesbezüglich auf den Beitrag der EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne und sieht den unverbindlichen Leitlinien für die Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, die die Kommission derzeit ausarbeitet und die die Unternehmen bei ihrer Berichterstattung künftig verwenden sollen, mit Interesse entgegen.
10. Der Rat ist der Politikkohärenz verpflichtet und betont, wie wichtig es ist, dass die Menschenrechte bei den Folgenabschätzungen in sektorspezifischen Politikbereichen der EU wie Handel und Entwicklungszusammenarbeit mit berücksichtigt werden. Ebenso ruft er die internationalen Finanzinstitutionen (IFI) auf, die Achtung der Menschenrechte bei ihrer Programmunterstützung sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beschwerdeverfahren im Einklang mit den VN-Leitprinzipien stehen.
11. Der Rat fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verantwortung als Wirtschaftsakteure (z.B. bei öffentlichen Ausschreibungen) und bei der Unterstützung von Unternehmen oder Partnerschaften mit Unternehmen (z.B. durch Ausfuhrkredite, Absatzförderung oder Subventionen für den Privatsektor) gerecht zu werden. Er fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie öffentliche Stellen, die unter die überarbeiteten EU-Vergaberichtlinien fallen, durch Instrumente und Orientierungshilfen bei der Umsetzung der VN-Leitprinzipien, der OECD-Leitsätze und der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO unterstützt werden können.

Zugang zu Rechtsmitteln

12. Der Rat weist darauf hin, dass der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit von entscheidender Bedeutung ist und in den nationalen Aktionsplänen thematisiert werden sollte. Er erkennt an, dass bei dieser dritten Säule der Leitprinzipien weitere Fortschritte erzielt werden müssen.
13. Der Rat fordert die Kommission auf, im geplanten EU-Aktionsplan für verantwortliches unternehmerisches Handeln die Rechtsmittel gegebenenfalls auch auf der EU-Gesetzgebungsebene zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden können.

14. Der Rat fordert die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auf, ein Gutachten über die Möglichkeiten zum Abbau von Hindernissen für den Zugang zu Rechtsmitteln auf EU-Ebene zu erstellen und dabei die bereits bestehenden EU-Rechtsinstrumente und die Befugnisse der EU und der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
15. Der Rat begrüßt, dass das Ministerkomitee des Europarats kürzlich eine Empfehlung zu Menschenrechten und Wirtschaft angenommen hat, in denen besonders auf den Zugang zu Rechtsmitteln eingegangen wird. Er legt den EU-Organen und den Mitgliedstaaten nahe, diese Empfehlung umzusetzen.
16. Der Rat begrüßt die Initiative⁴ des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) für eine Verschärfung der Rechenschaftspflicht und einen besseren Zugang zu Rechtsmitteln sowie den jüngsten diesbezüglichen Bericht des Hohen Kommissars über die Verbesserung der Rechenschaftspflicht und des Zugangs zu Rechtsmitteln für Opfer von Menschenrechtsverletzung im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit und erkennt an, dass die Initiative empfehlenswerte Vorgehensweisen aufzeigen kann, die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten durchgeführt werden könnten, wozu auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Staaten in grenzüberschreitenden Fällen zählt. Der Rat sagt zu, dass er das OHCHR in dieser Hinsicht im erforderlichen Umfang unterstützen und Beiträge leisten wird. Er ruft die Mitgliedstaaten auf, diese Initiative zu berücksichtigen, und zwar auch bei der Annahme oder Aktualisierung nationaler Aktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsbehelfsverfahren.
17. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, die die OECD-Leitsätze umgesetzt haben, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Kontaktstellen noch effizienter arbeiten. Er legt diesen Mitgliedstaaten nahe, Peer-Reviews und den Erwerb von Kenntnissen über die Arbeitsweise und die Leistung der nationalen Kontaktstellen zu fördern. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an den Bemühungen der OECD um einen Ausbau der Kapazitäten der nationalen Kontaktstellen in der EU und in den EU-Partnerländern zu beteiligen. Er legt den EU-Unternehmen nahe, Beschwerdeverfahren auf Betriebsebene oder unternehmensübergreifende gemeinsame Beschwerdeverfahren einzuführen.

⁴ <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/OHCHRstudyondomesticlawremedies.aspx>

Außenpolitik

18. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei ihren Kontakten mit Drittländern, auch im Rahmen der politischen Dialoge, die VN-Leitprinzipien weiterhin ansprechen und auf ein stärkeres Engagement der Regierungen hinwirken. Er hebt hervor, dass die EU und die Mitgliedstaaten – u.a. durch den Aufbau von Kapazitäten – Drittländer und Regionen unter Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Aktionsplänen für Wirtschaft und Menschenrechte unterstützen sollten.

19. Der Rat erkennt an, dass sowohl in den EU-Delegationen als auch in den Botschaften der Mitgliedstaaten Kapazitäten aufgebaut werden müssen, damit im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte effektiv gearbeitet werden kann, wozu auch zählt, dass Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Rechenschaftspflicht von Unternehmen einsetzen, unterstützt und dass den Unternehmen Orientierungshilfen in Bezug auf die Leitprinzipien erteilt werden. Er ersucht die Hohe Vertreterin und die Kommission, die notwendigen Instrumente zu entwickeln, damit die EU-Delegationen diesen Anforderungen gerecht werden können, und dabei auf die Unterstützung und die bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zurückzugreifen.
